

# Hinweise für Einreisende aus dem In- und Ausland

Verwandte Schwerpunkte:

- [Coronavirus Informationen für Schleswig-Holstein](#)

Datum 27.07.2020

Das müssen Einreisende und Urlauber:innen aus In- und Ausland beachten.

Liebe Reisende,

Schleswig-Holstein heißt Sie herzlich willkommen, als Urlauberin oder Urlauber oder auch wenn Sie aus Ihrem Urlaub zurückkehren. Für eine Einreise gelten aufgrund der Corona-Pandemie verbindliche Einschränkungen, wenn sie aus Gebieten mit einer hohen Ausbreitung des Coronavirus kommen (Risikogebiet). **Wichtig ist, dass Sie noch vor Ihrer Einreise überprüfen, ob Sie zum Zeitpunkt der Einreise aus einem aktuell ausgewiesenen Risikogebiet kommen!** Basis für die gültige Quarantäne-Regelung ist ein Beschluss der Bundesländer und der Bundesregierung. Sie dient dem Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus.

## Risikogebiete im Ausland

Hier finden Sie die aktuell durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium eingestuft und durch das RKI veröffentlichten

Risikogebiete: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

## Risikogebiete im Inland

Das Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein bestimmt entsprechend der Quarantäne-Verordnung des Landes Risikogebiete innerhalb Deutschlands. Maßgeblich dafür ist im Regelfall, ob in den jeweiligen Kreisen oder kreisfreien Städten mehr als 50 Personen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tagen positiv auf das Coronavirus getestet worden sind. Dafür werden in der Regel die [aktuell veröffentlichten Werte des Robert-Koch-Instituts](#) zu Grunde gelegt. Bei der Bestimmung kann das Gesundheitsministerium auch weitere Faktoren einfließen lassen, beispielsweise wenn sich Ausbrüche regional klar begrenzen lassen oder die Entwicklung insgesamt berücksichtigen.

Derzeit sind folgende Risikogebiete im Inland bestimmt:

- Kreis Dingolfing-Landau (seit 27.07.)

## Was ist bei Einreise zu tun?

Reisen Sie aus einem Risikogebiet nach Schleswig-Holstein ein, beispielsweise als Reiserückkehrin oder Reiserückkehrer,

- müssen Sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort in Quarantäne absondern
- sich beim örtlichen Gesundheitsamt melden
- dürfen Sie während der Quarantäne keinen Besuch von Personen, die nicht zum Hausstand gehören, empfangen.

Nicht zur Absonderung geeignet sind beispielsweise Campingplätze, Jugendherbergen und alle sonstigen Einrichtungen mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen, welche die abzusondernde Person benutzen müsste. In einer Ferienwohnung oder auch in einem Hotelzimmer ist eine Quarantäne denkbar, sofern diese entsprechend konsequent eingehalten wird. Betreten von Gemeinschaftsräumen wie Hotelrestaurant o.Ä. ist selbstverständlich nicht möglich.

## Ausnahmen

Nicht von der Quarantäneregelung betroffen sind:

- Personen, die einen aktuellen negativen Coronatest vorweisen können (= ärztliches Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegen). Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) stützen, die zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter ist als 48 Stunden.
- Durchreisende; diese haben das Gebiet des Landes auf direktem Weg zu verlassen;
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug befördern;
- Besatzungsmitglieder von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen die sich beruflich in einem Risikogebiet aufgehalten haben;
- Personen, die sich täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig beruflich oder medizinisch veranlasst nach Schleswig-Holstein einreisen sowie
- Menschen, die sich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

[Aktuelle Quarantäne-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein](#)

**Die hier genannten Ausnahmen gelten nicht, wenn Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen!** Sollten bei Ihnen Symptome auftreten, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, müssen Sie in jedem Fall sofort das zuständige Gesundheitsamt informieren.

## Bußgelder drohen

Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen sind bußgeldbewehrt und können von Behörden kontrolliert werden. Bei Verstößen sind Bußgelder bis zu 10.000 € möglich, beispielsweise wenn Sie bei Ihrer Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet gegen die Regel der 14-tägigen Quarantäne im eigenen Zuhause oder einer anderen geeigneten Unterkunft verstoßen. Wenn Sie sich bei Ihrer Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet nicht auf direktem Weg nach Hause oder eine andere geeignete Unterkunft begeben drohen bis zu 3000 € Bußgeld. Bis zu 5000 € Bußgeld kann verhängt werden, wenn Sie trotz der Quarantänebestimmungen nach der Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet Besuch empfangen, bis zu 2000 €, wenn Sie sich nicht beim zuständigen Gesundheitsamt melden.

[Bußgelder zu Quarantänemaßnahmen](#)

## Wichtige ergänzende Informationen

- [Welche Bestimmungen gelten für Einreisen nach Schleswig-Holstein?](#)
- [Öffentliche Gesundheitsdienste - Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte \(PDF 111KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)